

<b>Beschlussvorlage BV</b>	Geschäftsbereich	Stadtgrün, Mobilität, Umwelt und Geodaten
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Caroline Lücke +49 202 563 5416 +49 202 563 4725 caroline.luecke@stadt.wuppertal.de
	Datum:	01.03.2021
	<b>Drucks.-Nr.:</b>	<b>VO/0322/21</b> öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
<b>11.03.2021</b>	<b>BV Uellendahl-Katernberg</b>	<b>Entscheidung</b>
<b>Bürgerantrag § 24 GO - Verkehrskonzept Kruppstraße</b>		

### Grund der Vorlage

Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW

### Beschlussvorschlag

Der Bürgerantrag nach § 24 GO NRW wird unter Maßgabe der nachfolgenden Ausführungen der Verwaltung abgelehnt.

### Einverständnisse

entfällt

### Unterschrift

Reichl

### Begründung

Zum Thema Anliegerstraße:

Nach einem Urteil des Bayerischen Obersten Landesgerichts sind Anlieger Personen „...*die mit Bewohnern oder Grundstückseigentümern in eine Beziehung treten wollen. Dabei ist es unerheblich, ob diese Beziehung zustande kommt; die Absicht ist ausreichend. Erkennt der Anlieger bei Vorbeifahrt am betreffenden Grundstück (was auch eine Baustelle mit Bauarbeitern sein kann), dass der Gesuchte nicht erreichbar ist, kann er ohne anzuhalten*

*weiterfahren und bleibt Anlieger. Selbst unerwünschte Besucher eines Anliegers sind zum Einfahren berechtigt.“ (BayObLG VRS 33,457).*

Durch die Auslegung der Begrifflichkeit lehnt die Kreispolizeibehörde die Überwachung des Anliegerbegriffs generell ab. Aus diesem Grund ordnet die Verkehrslenkung diese Verkehrsschilder nicht mehr an. Vorhandene Beschilderungen werden jedoch nicht abgebaut. Somit kann keine Anliegerbeschilderung in der Kruppstraße angeordnet werden.

Zum Thema Einbahnstraße:

Zur Errichtung einer Einbahnstraße müssen verschiedene Gründe sowie umfangreiche Untersuchungen vorliegen wie z.B. Verkehrszählung, Unfalluntersuchung und auch die Verlagerung des Verkehrs in andere umliegende Straßen muss berücksichtigt werden. Weiter ist zu bedenken, dass die durchschnittlich gefahrene Geschwindigkeit erheblich höher sein wird, da kein Gegenverkehr stattfindet. Es tritt erfahrungsgemäß keine Verkehrsberuhigung ein. Die Kruppstraße ist zudem kein Unfallschwerpunkt.

Zum Thema Hol- und Bringzonen:

Die Hol- und Bringzone im Bereich der Schule Kruppstraße wurde von der BV Uellendahl-Katernberg am 24.11.2016 beschlossen und von der Verwaltung am 20.02.2017 angeordnet. Aufgrund der aktuellen Pandemie und der damit verbundenen Abkehr vom Präsenzunterrichtes bzw. Einführung von Wechselunterrichtes, ist eine Überprüfung der Notwendigkeit der Bring- und Haltezonen seitens der Verwaltung derzeit nicht möglich. Eine weitere Evaluation wird erfolgen, sobald ein regulärer Schulbetrieb aufgenommen wird und damit ein repräsentatives Ergebnis in Aussicht gestellt werden kann.

Zum Thema Einrichtung von Querparkplätzen:

Gemäß § 12 Straßenverkehrsordnung ist parallel zur Fahrbahn zu parken um eine notwendige Restfahrbahnbreite von 3,05m zu garantieren. Die Kruppstraße weist eine Breite von 7,05m auf in Höhe der Gartensiedlung (ca. Hausnummer 82). Durch Querparkplätze würde folglich die Restfahrbahnbreite nicht eingehalten werden können.

Zum Thema Fremdarkeranteil:

Die Möglichkeit der Einrichtung einer Bewohnerparkzone besteht im Fall eines Fremdarkeranteils. Es handelt es sich hierbei um ein zeitaufwendiges Verfahren. Zunächst müsste ein Bedarf in Form einer Unterschriftenliste der Anwohner nachgewiesen werden. Der Unterschriftenliste müssen folgende Angaben zu entnehmen sein:

1. Vor- und Nachname
2. Anschrift
3. amtliches Kennzeichen
4. Führerschein ja/nein
5. Unterschrift.

Im Anschluss daran würde von hier eine mehrwöchige Kennzeichenerfassung der parkenden Fahrzeuge erfolgen, um festzustellen wie hoch der Fremdarkeranteil (Berufspendler/Besucher) ist. Sollte sich herausstellen, dass dieser Anteil weit mehr als 50 % beträgt, würde ein Vorschlag an die Bezirksvertretung gerichtet, die Einrichtung einer solchen Zone zu beschließen. Sollte dieses Gremium dem Vorschlag folgen, könnten die Schilder aufgestellt werden.

Bei der Gelegenheit ist darauf hinzuweisen, dass der Bewohnerparkausweis lediglich eine Parkerleichterung bedeutet und nicht einen Anspruch auf einen Stellplatz auslöst. Der Gesetzgeber verbietet die Reservierung von persönlichen Stellplätzen mit Ausnahme von persönlichen Behindertenparkplätzen. Somit werden die Ausweise im Verhältnis von 3 Ausweisen zu 1 Stellplatz ausgegeben. Damit haben Sie also keine Garantie auf einen freien Stellplatz. Im Übrigen werden die Ausweise für eine Jahresgebühr von 30,00 € herausgegeben.

Aufgrund der derzeitigen Pandemie und der daraus resultierenden veränderten Arbeitsweise (Homeoffice, Kurzarbeit) ist derzeit keine repräsentative Erhebung von Verkehrsdaten möglich, die eine Einrichtung von Bewohnerparkplätzen rechtfertigen.

## **Anlagen**

Bürgerantrag § 24 GO - Verkehrskonzept Kruppstraße